

RS VwGH Erkenntnis 1992/02/26 92/01/0032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1992

Rechtssatz

Die Entscheidung, OB ein Verteidiger (Amtsverteidiger) beigegeben wird, obliegt ausschließlich dem Gericht; die Frage, WER bestellt wird, entscheidet der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer

(Hinweis E VfGH 21.2.1985, VfSlg 10326/1985).

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at